

Sitzung vom 4. Juni 1997

1170. Anfrage (Auswirkungen von Zulagen und Vergünstigungen auf die Personalkosten des Kantons)

Kantonsrat Bruno Dobler, Lufingen, hat am 24. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Ich bitte um Auskunft über sämtliche Zulagen, Vergünstigungen, Dienstaltersgeschenke usw. beim Kantonspersonal. Dabei interessieren sowohl die direkten wie auch die indirekten Auswirkungen auf die jährlichen Personalkosten. Unter anderem ergeben sich folgende konkrete Fragen:

1. Wie hoch beläuft sich der jährliche Betrag für Zulagen, Vergünstigungen, Dienstaltersgeschenke usw. an das Personal des Kantons Zürich?
2. Gibt es Zulagen, welche nur in Abhängigkeit von einer Lohnklasse ausbezahlt werden? Wenn ja, welche? Bei welchen Berufsgruppen?
3. Wo oder wie kann das Personal von der Anstellung beim Kanton profitieren? Können die Auswirkungen finanziell erfasst werden (finanzielle Vorteile des Personals)? Muss der Kanton administrative Leistungen erbringen, damit das Personal von solchen indirekten Leistungen profitieren kann? Wenn ja, auf wie hoch belaufen sie sich?
4. Plant der Regierungsrat eine generelle Überprüfung der Notwendigkeit und Berechtigung der Zulagen für das Personal? Wenn ja, wann wären Ergebnisse dazu zu erwarten?

Begründung:

Im Zusammenhang mit den weiterdauernden Diskussionen um die Personalaufwendungen ist es nötig, Transparenz auch bei den Zulagen zu schaffen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Bruno Dobler, Lufingen, wird wie folgt beantwortet:

1. Die vom Kanton neben der ordentlichen Besoldung entrichteten Zulagen und Entschädigungen sind entsprechend der grossen Zahl unterschiedlicher Tatbestände komplex und vielfältig. Sie können ganz grob wie folgt gruppiert werden:

a) Zulagen für eine zusätzliche Tätigkeit zu den «Stamm»-Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung, die dauernd oder befristet aufgrund erhöhter Belastung gemäss der «Vereinfachten Funktionsanalyse» zu einem höheren Arbeitswert führt als die ursprüngliche Funktion allein. Sie kommen zum ordentlichen Lohn hinzu und sind bei dauernder Ausrichtung BVK-versichert. Dazu gehören Rektor-, Prorektor-, Dekan-, Aktuar- und Direktorenzulagen (§§7 und 8 der Professorenverordnung; §§24 und 25 der Mittelschullehrerverordnung), Präsidial-, Dienst- und Oberarztzulagen, Zulagen gemäss BVO §§32 (a.o. Stellvertretung) und 33 Abs. 1 (Besondere Dienstleistungen) sowie Zulagen für Mehr- und Sonderklassen usw. Zur gleichen Kategorie gehören Zulagen, welche besondere Inkonvenienzen abgelden, die als solche im Grundlohn nicht berücksichtigt sind. Sie werden in der Regel befristet (auch stundenweise) ausgerichtet. Dazu gehören Nacht-, Sonntagsdienst-, Pikett-, Schmutzzulagen usw.

b) Zulagen und Vergütungen für zusätzliche zeitliche Aufwendungen, so für Mehrstunden, Überstunden, Kommissions-, Experten-, Prüfungs-, Referats- und Lehrtätigkeit, Zulagen für Unterricht an Weiterbildungskursen, Mehrlektionen und Sonderaufgaben gemäss §§7, 24 und 34 der Berufsschullehrerverordnung, §§18–34 des Mittelschullehrerreglements usw.

c) Zulagen als Entschädigungen für materielle Aufwendungen, welche durch das Personal erbracht werden, wie Spesen-, Büro-, Kilometer-, Garage-, Polizeihund-, Motorfahrzeug-, Telefonentschädigung usw.

d) Zulagen zum ordentlichen Lohn als zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers, wie Lunch-Checks oder andere Beiträge an die Mittagsverpflegung, Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für hervorragende Dienstleistungen gemäss §33 Abs. 2

BVO, Zulagen für die Gewinnung und Erhaltung vorzüglicher Beamter bzw. Lehrkräfte nach §§34 BVO und §3 der Professorenverordnung usw.

Die Zuordnung der Zahlungen nach den einzelnen Kategorien ist allerdings nicht immer eindeutig. 1996 können nach einer groben Zuteilung folgende Beträge ausgewiesen werden:

Kategorie	Fr.
a) Zusätzliche Tätigkeit zu den «Stamm»-Aufgaben	50 Mio.
b) Zusätzliche zeitliche Aufwendungen	34 Mio.
c) Entschädigungen für materielle Aufwendungen	12 Mio.
d) Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers	60 Mio.

2. Es gibt keine Zulagen, welche in Abhängigkeit von der Lohnklasse ausbezahlt werden. Jedoch sind die Zulagen gemäss Typ a) an eine gewisse Funktion bzw. Tätigkeit gebunden.

3. Neben den obgenannten Zulagen erhält das kantonale Personal keine weiteren Entschädigungen, und es kann von keinen Vergünstigungen irgendwelcher Art profitieren.

4. Das Zulagensystem wurde im Rahmen der Strukturellen Besoldungsrevision 1987/91 überprüft und entschlackt. Dabei wurde angestrebt, frühere Zulagen nach Möglichkeit in die neue Besoldung zu integrieren. Zulagen werden nur noch vorgesehen, um – in der Regel befristete – Arbeitswertänderungen (siehe Typ a) kompensieren zu können und damit auch dem Arbeitgeber die nötige Flexibilität zu sichern. Zudem wurden die Zulagen im Rahmen der EFFORT-Massnahmen generell überprüft. Aufgehoben wurden in der Folge die Zulagen für Doppelbesetzung bei Lehrkräften und diejenige für Sonderklassen im Bereich Handarbeit und Hauswirtschaft. Ausserdem wurde ein ganzer Katalog von Entschädigungen gemäss Typ b) im Bereich des Lehrpersonals reduziert und bei der Kantonspolizei unter anderem die Wohnungs- und Kleiderentschädigung gestrichen. Im Rahmen der allgemeinen Lohnkürzung auf 1. Januar 1997 wurden schliesslich sämtliche Zulagen mit Besoldungscharakter um 3% gekürzt.

Nicht auszuschliessen ist, dass im Rahmen von Sparmassnahmen neben der bereits beantragten Aufhebung der Übernahme von Behandlungskosten von Angehörigen des Kantonspolizeikorps einzelne weitere Zulagen gekürzt werden, doch ist eine generelle Überprüfung der Zulagen aufgrund der bereits erfolgten Kürzungen momentan nicht angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht, das Kassationsgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi